

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion**

---

Zahl: LAD-1179/17-1992

Eisenstadt, am 13. 11. 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 21.251/4-II/B/13/92

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 107	GE/19 P2
Datum: 13. Okt. 1992	
Verteilt 18. Nov. 1992	Ham.

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stellung zu nehmen wie folgt:

Die in einigen Bestimmungen vorgesehene Übertragung bisher ministerieller Kompetenzen vom Bundesminister auf den Landeshauptmann, insbesondere die Verpflichtung des Landeshauptmannes, Verfahren nach dem Krankenpflegegesetz, die am 31. 12. 1992 beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anhängig sind, ab 1. 1. 1993 fortzusetzen, hat erhöhte Personal- und Sachaufwände bei den dem Landeshauptmann unterstellten Landesbehörden zur Folge.

Im einzelnen geben folgende Bestimmungen Anlaß zu Bemerkungen:

Zu Z 1 (Titel des Gesetzes):

Es wäre sinnvoller, die Regelungen über den medizinisch-technischen Fachdienst in das MTD-Gesetz zu integrieren.

Zu Z 3 (§ 3):

Der Begriff "unentgeltlich" sollte näher definiert werden.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 5):

Diese Übertragung der Zuständigkeit auf den Landeshauptmann verursacht vom Land zu tragende Kosten.

Zu Z 6 (§ 8):

Der Entwurf enthält keine Regelung über die Bestellung und die Funktionsdauer der Aufnahmekommission, eine analoge Regelung zum MTD-Gesetz erscheint sinnvoll.

Zu Z 9 (§ 12a Abs. 1 bis 3):

Die Möglichkeit für Operationsgehilfen und Sanitätsgehilfen im zweiten Bildungsweg im Rahmen eines Dienstverhältnisses in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinder-Krankenpflege ausgebildet zu werden, wird im Hinblick auf den Mangel an diplomiertem Krankenpflegepersonal sehr positiv beurteilt, allerdings sollte auch den Pflegehelfern diese Möglichkeit offen stehen.

Diese neue Regelung entspricht den Erfordernissen im Krankenhaus und der tatsächlichen Praxis des Einsatzes von Stationsgehilfen im Operationssaal bzw. Operationsgehilfen auf der Station.

Zu Z 21 (§ 43 f Abs. 1):

Durch die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die Ausbildung von Pflegehelfern ist mit einer Mehrbelastung der Länder infolge des zu erwartenden steigenden Bedarfs zu rechnen.

Zu Z 26 (§ 52):

In Abs. 4 wird ausdrücklich festgehalten, daß zur Erteilung der Bewilligung für die freiberufliche Tätigkeit im Krankenpflegefachdienst die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Für die Ausstellung von mit Lichtbildern versehenen Berufsausweisen für Personen, die zur freiberuflichen Ausübung gemäß Abs. 4 berechtigt sind, ist der Landeshauptmann zuständig. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand, es wäre sinnvoll, diese Angelegenheit auch den Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen.

Zu Z 29 (§ 53 Abs. 1):

Die Entscheidung über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung gemäß § 52b wird beiden Kommissionen gem. §§ 8 und 14 Abs. 3 zugeordnet, dieser Passus müßte dahingehend geändert werden, daß entweder die Aufnahme-kommission (gem. § 8) oder die Prüfungskommission (gem. § 14 Abs. 3) für diese Aufgabe zuständig ist.

Zu Z 34 (Entfall des § 55):

Die jährlichen Untersuchungen sollten zum Schutz der Patienten und des Personals beibehalten werden.

Zu Z 40 (§ 57b Abs. 2):

Die Übertragung der Zuständigkeit an den Landeshauptmann verursacht den Ländern zusätzliche Kosten.

Zu Z 43 (§ 58 Abs. 3):

Die Genehmigung der Anstaltsordnung vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes verursacht einen erhöhten Personalaufwand.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

E.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 13. 11. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

E.d.R.d.A.

*Karl*